

## **Liebe Sorgeberechtigte,**

da wir im Interesse Ihres Kindes an einer guten Zusammenarbeit mit Ihnen sehr interessiert sind, bitten wir Sie, folgende Informationen zur Kenntnis zu nehmen und diese mit Ihrer Unterschrift zu bestätigen. Wir bitten Sie, uns in unseren Bemühungen um Höflichkeit, Toleranz, Leistung und Ordnung zu unterstützen.

### **1. Schulpflicht, Teilnahme und Mitarbeitspflicht**

Kinder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Thüringen haben, unterliegen gemäß § 17 Abs. 1 ThürSchulG der Schulpflicht. Schulpflichtig in diesem Sinne sind auch Kinder, deren Aufenthalt in Thüringen aufgrund eines Asylantrags gestattet ist oder eine Duldung erteilt wurde. Die Schulpflicht beginnt in diesem Fall drei Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland. In Thüringen besteht für Kinder Vollzeitschulpflicht. Die Schulpflicht kann an einer öffentlichen Schule oder einer Ersatzschule außerhalb Thüringens erfüllt werden. Der Besuch außerhalb Thüringens zur Erfüllung der Schulpflicht ist nur aus zwingend persönlichen Gründen mit Genehmigung des zuständigen Schulamtes zulässig (§ 17 Abs. 3 ThürSchulG).

Die Schulpflicht hat zur Folge, dass jeder Schüler die Pflicht hat, am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen (§ 23 Abs. 1 ThürSchulG). Er hat insbesondere die Pflicht, pünktlich und regelmäßig die Schule zu besuchen und sich am Unterricht zu beteiligen. Er hat alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb oder die Ordnung der von ihm besuchten Schule oder einer anderen Schule stören könnte. Der Schulleiter, die Lehrer und die Eltern überwachen den Schulbesuch. (vgl. § 4 Abs. 1 ThürSchulO)

„Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich von den Eltern unter Angabe des Grundes zu verständigen.“ (§ 5 Abs. 1 ThürSchulO)

### **2. Pflichten der Eltern**

„Die Eltern sind verpflichtet, um die gewissenhafte Erfüllung der schulischen Pflichten und der von der Schule gestellten Anforderungen durch die Schüler besorgt zu sein und die Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen.“ (§ 20 ThürSchulO)

### **3. Befreiung**

„Der Schulleiter kann in begründeten Fällen vom Unterricht in einzelnen Fächern, in der Regel zeitlich begrenzt, befreien. Die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Zeugnisses kann verlangt werden. Die Befreiung kann mit der Auflage verbunden werden, an anderem Unterricht teilzunehmen.“ (§ 6 Abs. 1 ThürSchulO)

„Über die Befreiung von einzelnen Unterrichtsstunden oder Schulveranstaltungen wegen körperlicher Beeinträchtigung entscheidet der zuständige Lehrer. Bei Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ist die Befreiung zu gewähren.“ (§ 6 Abs. 2 ThürSchulO).

### **4. Beurlaubung**

„Schüler können in dringenden Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag der Eltern beurlaubt werden.“ (§ 7 Abs. 1 Satz 1 ThürSchulO)

Zuständig für die Entscheidung ist:

- bei Beurlaubung bis zu drei Unterrichtstagen die Klassenlehrerin / der Klassenlehrer
- bei Beurlaubung bis zu 15 Unterrichtstagen sowie bei Beurlaubung unmittelbar vor und nach den Ferien die Schulleiterin / der Schulleiter
- in sonstigen Fällen das Schulamt.

Nach Aufklärung zu den rechtlichen Grundlagen der Schul-, Teilnahme- und Mitarbeitspflicht sind im Sinne unserer gemeinsamen Verantwortung unbedingt folgende Hinweise zu befolgen:

- Ist Ihr Kind aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit, Einfluss aufgrund höherer Gewalt) verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, verständigen Sie als Sorgeberechtigte unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) unter Angabe des Grundes die Schule. Bei Erkrankung hat die Meldung möglichst noch vor Beginn des Unterrichts zu erfolgen.
- Bei Erkrankung an mehr als drei aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen ist bei Wiederbesuch der Schule eine Mitteilung von Ihnen als Sorgeberechtigte/r über die Dauer der Krankheit vorzulegen.
- Dauert die Erkrankung Ihres Kindes mehr als zehn Unterrichtstage, so können wir als Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.
- Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so sind wir als Schule berechtigt, die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses zu verlangen.
- Arztbesuche sind grundsätzlich außerhalb der Unterrichtszeit oder der anderen verbindlichen Schulveranstaltungen vorzunehmen. Ausnahmen können im Einzelfall bei akuten Erkrankungen und für den Besuch eines Facharztes individuell durch die Klassenlehrerin / den Klassenlehrer genehmigt werden.
- Benötigte Befreiungen gemäß Nummer 3 sind entsprechend zu beantragen bzw. die entsprechenden ärztlichen Zeugnisse vorzulegen.
- Nur mit Genehmigung der Beurlaubung gemäß Nummer 4 wird Ihrem Kind in der Regel eine befristete Erlaubnis erteilt, nicht am Unterricht oder an einer anderen verbindlichen Schulveranstaltung teilnehmen zu müssen. Beurlaubungen sind jeweils gemäß Nummer. 4 schriftlich zu beantragen. Der dafür notwendige schriftliche Antrag ist rechtzeitig abzugeben.
- Pflegen Sie im Rahmen Ihrer Pflichten als Sorgeberechtigte/r bitte einen regelmäßigen Kontakt zur Schule und nehmen Sie anberaumte Termine im Interesse für das Wohlergehen und den schulischen Erfolg Ihres Kindes wahr.

Die zuvor aufgezeigten Hinweise sollen helfen, unentschuldigte Fehlzeiten Ihres Kindes zu vermeiden. Bitte halten Sie diese daher unbedingt ein.

Bei unentschuldigtem Fehlen können neben pädagogischen Maßnahmen auch Ordnungsmaßnahmen getroffen werden. Wir behalten uns vor, bei beharrlichem unentschuldigtem Fehlen das zuständige Jugendamt einzubeziehen, Ihr Kind der Schule zwangsweise zuzuführen oder einen Antrag auf Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens beim zuständigen Ordnungsamt zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Schulleiter/in oder Klassenlehrer/in

-----><-----

Ich habe / Wir haben die Informationen zur Schulpflicht inkl. die aufgeführten Hinweise zur Kenntnis genommen.

Name des Kindes: .

.....  
Datum/Unterschrift Sorgeberechtigte/r

.....  
Datum/Unterschrift Sorgeberechtigte/r